#### Lesefassung

# der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 02.07.2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und von allen Geräten an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert und der Aufstellort einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte, im folgenden "Geräte" genannt, im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
  - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung),
  - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games,
  - c) Computer, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.

## § 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist, oder
  - b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## § 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem in Kraft treten dieser Satzung.

## § 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Gerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt ist. Als Halter gilt in jedem Fall derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (4) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

## § 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a), soweit sie ein manipulationssicheres Zählwerk haben, ist die elektronisch gezählte so genannte Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse eines Gerätes zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Sofern Spieleinsätze nicht direkt am Gerät entrichtet werden, so sind sie dem konkreten Gerät zuzuordnen und dem am Gerät entrichteten Spieleinsatz hinzuzurechnen. Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (2) Bemessungsgrundlage bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Buchstaben b, c) und bei Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk ist die Anzahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden könne, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

#### § 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 10 v.H.
- b) an anderen Aufstellorten 7 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 52,00 Euro
  - b) an anderen Aufstellorten

26.00 Euro

(3) Die Steuer für die Nutzung von Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, beträgt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 50 v.H. der

Bemessungsgrundlage, für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenem Kalendermonat je Gerät 512 Euro.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## § 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Halter hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonates für jeden Aufstellort getrennt eine schriftliche Steueranmeldung nach behördlich vorgeschriebenen Vordruck bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Abt. Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuererklärung ist vom Halter bzw. dessen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.
- (3) Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonates, zeitgleich mit der Steueranmeldung fällig. Sie ist auf das im behördlichen Vordruck benannte Konto zu überweisen. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 8 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Steuerschuldner als auch der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über den Aufstellort des Gerätes haben die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Gerätes für den vorangegangenen Monat zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Abt. Steuern/ Stadtkasse/ Vollstreckung, schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Aufstellort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle getretenen gleichartigen Gerätes.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Gerätes gilt als der Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Einganges der Anzeige.
- (3) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs. 1 und 2 AO.

### § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiter der Abt. Steuern/ Stadtkasse/ Vollstreckung sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Grundlage bildet die volle Anwendung der Abgabenordnung (AO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.2002 auf der Grundlage des § 12 KAG M-V.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 7 und § 8 können gemäß §§ 16 und 17 KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten vom 23.08.2006 außer Kraft.

Greifswald, den 22.08.2007

*Dr. König* Oberbürgermeister